

Hitlerfaschismus den Aufruf des Zentralkomitees der KPdSU, des Präsidiums des Obersten Sowjets und der Regierung der UdSSR an die Völker, Parlamente und Regierungen, eine Welt des Friedens, der internationalen Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und Völkern zu schaffen.

Fünftens: Entsprechend ihrer Kompetenz, über die Grundfragen der Staatspolitik zu entscheiden, *hat die Volkskammer das Recht und die Pflicht, über den Verteidigungszustand der DDR zu beschließen* (Art. 52 Verfassung). Im Dringlichkeitsfall ist dazu auch der Staatsrat als Organ der Volkskammer berechtigt. Die Verkündung des Verteidigungszustands erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates.

Sechstens: Zu den Prinzipien und Verfahren demokratischer Willensbildung gehört es auch, *daß die Volkskammer die Durchführung von Volksabstimmungen beschließen kann* (Art. 53 Verfassung).

Siebtens: Schließlich ist *die Volkskammer als oberste Volksvertretung allein befugt, Änderungen der Verfassung, des grundlegenden Gesetzes der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, vorzunehmen*. Verfassungsänderungen können nur durch ein Gesetz erfolgen, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt, und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten (vgl. Art. 106 u. Art. 63 Abs. 2 Verfassung).

In diesen umfassenden und durch niemand einzuschränkenden Rechten und Pflichten der Volkskammer kommt ihre Funktion als oberstes staatliches Machtorgan der DDR überzeugend zum Ausdruck. Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gewinnt diese Funktion der Volkskammer im Zusammenhang mit der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der Entfaltung der sozialistischen Demokratie noch an Gewicht. Sie wird vor allem hinsichtlich der Entscheidung über die Grundfragen der staatlichen Innen- und Außenpolitik, der Vervollkommnung des Staatsaufbaus und der Gesetzgebung sowie der demokratischen Kontrolle über die Tätigkeit des Staatsapparates zur Verwirklichung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer weiter ausgebaut.

Die höheren Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung verlangen, die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle noch besser zu gewährleisten. Das erfordert, daß die Volkskammer der Kontrolle über die Verwirklichung ihrer Entscheidungen ebenso große Aufmerksamkeit schenkt wie der wissenschaftlichen Vorbereitung der Entscheidungen. Dafür sind sowohl die Tagungen der Volkskammer als auch die Tätigkeit ihres Präsidiums, ihrer Ausschüsse und der Abgeordneten von großer Bedeutung. Vor allem der Ministerrat trägt für die Vorbereitung wie für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer eine hohe Verantwortung.

9/1.3. Die Tagungen und die Tätigkeit der Abgeordneten der Volkskammer

Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Volkskammer sind, ausgehend von der Verfassung, in der Geschäftsordnung näher geregelt, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974